

Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

**Vom 24. April 2004 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz
vom 23. Oktober 2020**

(KABl. S. 222)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Landessynode gewählt. 2Den Wahlvorschlag stellt das Bischofswahlkollegium auf.

§ 2

Bischofswahlkollegium

(1) 1Das Bischofswahlkollegium besteht aus:

1. den Mitgliedern der Kirchenleitung;
2. den Vizepräsidenten der Landessynode;
3. zwölf Mitgliedern, davon sechs berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter zwei ordinierte Theologinnen und Theologen, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der vom Präsidium entsandt wird.

2Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied zu entsenden. 3Dieses Mitglied ist stimmberechtigt. 4Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Absatz 1 Satz 2 sind bei der Beschlussfähigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie benannt worden sind.

(2) 1Den Vorsitz im Bischofswahlkollegium führt die oder der Präses der Landessynode. 2Bei ihrer oder seiner Verhinderung führt die oder der dem Lebensalter nach ältere Vizepräsidenten den Vorsitz. 3Sofern das Bischofswahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.

(3) 1Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bischofswahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Na-

men enthalten. ²Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Bischofswahlkollegium.

§ 3

Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

(1) Nach der Verlesung des Wahlvorschlages tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause von mindestens zwei Stunden ein, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(2) ¹Die Landessynode wählt die Bischöfin oder den Bischof ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. ²Wird die Zweidrittelmehrheit in zwei Wahlgängen von keiner oder keinem Vorgeschlagenen erreicht, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Vorgeschlagenen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. ³Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die Zweidrittelmehrheit, so ist ein vierter Wahlgang mit dem gleichen Vorschlag durchzuführen. ⁴Erreicht auch dabei keiner der beiden die Zweidrittelmehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(3) ¹Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. ²Andernfalls muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Zwischen zwei Wahlgängen muss eine Verhandlungspause von mindestens einer Stunde liegen, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.

(5) Die oder der Gewählte und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer die Bischöfin oder den Bischof einführt und wo die Einführung stattfindet.

§ 3a

Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs

¹Das Bischofswahlkollegium kann nach Anhörung des Ältestenrats der Landessynode und der Sprengelphorenkonvente die Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs vorschlagen. ²In diesem Fall enthält der Wahlvorschlag nur deren oder dessen Namen. ³§ 3 Absatz 3 findet Anwendung. ⁴Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag entsprechend § 2 Absatz 3 vorlegen. ⁵Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber kann nicht mehr in diesen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

